

Die duale Ausbildung

1 Die gesetzlichen Grundlagen der Berufsausbildung

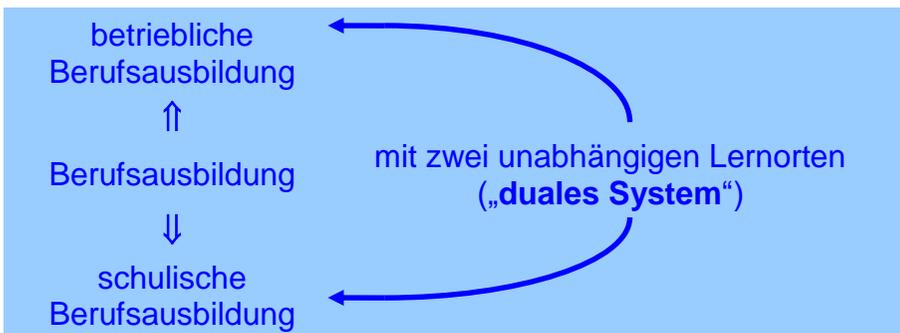
2019 gab es in der BRD 326 anerkannte Ausbildungsberufe in sieben Berufsfeldern (Industrie, Handwerk, öffentlicher Dienst, Hauswirtschaft, Landwirtschaft, Seeschifffahrt und freie Berufe).

aus: "Sächsische Zeitung" vom 13. Juli 2016

Beruf	Durchschnittsverdienst
Fluglotse	67 558
Pilot	62 986
Key Account Manager	39 408
Logistiker	39 175
IT-Berater	37 083
Bankkaufrau/-mann	35 724
Automobilverkäufer	33 693
Betonbauer	33 152
Verwaltungsfachangestellter	31 174
Chemielaborant	29 436
Berufskraftfahrer	25 868
Steuerfachangestellter	25 552
KFZ-Mechaniker	25 320
Augenoptiker	24 023
Physiotherapeut	24 385
Arzthelfer	23 674
Zahnarzthelfer	20 914
Kellner	20 626
Kosmetiker	20 083
Friseur	19 549

Angaben in Euro (Brutto) Quelle: Gehalt.de

Der Ausbildungsbetrieb und die Berufsschule sind die beiden Hauptträger der Ausbildung des Auszubildenden (kurz: Azubi, auch: Lehrling) – deshalb spricht man vom „dualen System der Berufsausbildung“:



Die Hauptaufgabe des Ausbildungsbetriebes besteht im Vermitteln fachtheoretischer und fachpraktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Berufsschule vermittelt Allgemeinbildung (z. B. in den Unterrichtsfächern Deutsch, Gemeinschaftskunde, Ethik, Wirtschaftskunde) und Fachtheorie (z. B. in den Lernfeldern).

Der Berufsschulunterricht ist fester Bestandteil der beruflichen Ausbildung. Der Arbeitgeber muss die Auszubildenden für den Unterrichtsbesuch freistellen.

- bei mindestens 5 Unterrichtsstunden Freistellung für den Rest des Tages
- bei mindestens 25 Stunden Blockunterricht Freistellung für die ganze Woche
- Beispiele für Blockunterricht:
 - 4 Wochen Betrieb und 2 Wochen Berufsschule
 - oder 3 Tage Betrieb und 2 Tage Berufsschule

§ 15 Berufsbildungsgesetz: Freistellung, Anrechnung

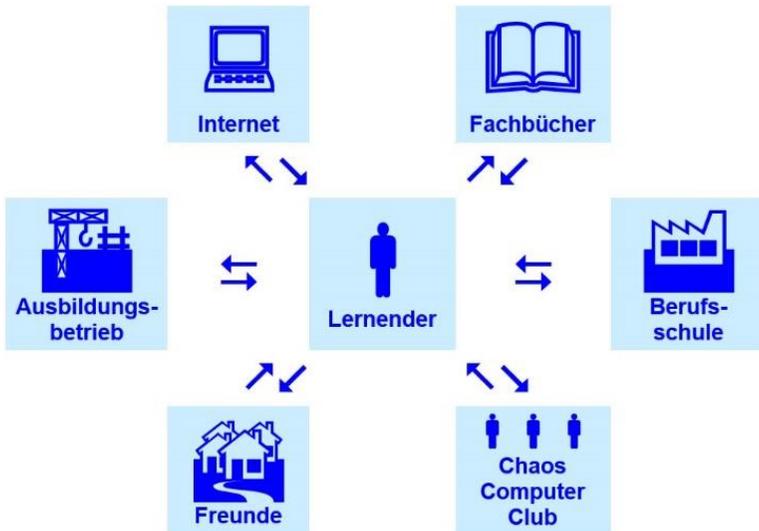
- (1) Auszubildende dürfen Auszubildende vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigen. Sie haben Auszubildende freizustellen
1. für die Teilnahme am Berufsschulunterricht,
 2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
 3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen,
 4. für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, und
 5. an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.

§ 28 Schulgesetz Sachsen: Dauer und Ende der Schulpflicht

- (3) Die Berufsschulpflicht eines Auszubildenden endet mit dem Ende des Berufsausbildungsverhältnisses.
- (4) Auszubildende, die vor Beendigung der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnen, sind bis zum Ende des Berufsausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig. Auszubildende, die nach Beendigung der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnen, können die Berufsschule bis zum Ende des Berufsausbildungsverhältnisses besuchen.
- (5) Die Berufsschulpflicht wird vorzeitig für beendet erklärt, wenn der Jugendliche einen mindestens einjährigen vollzeitschulischen Bildungsgang an einer berufsbildenden Schule regelmäßig besucht hat oder die Schulaufsichtsbehörde feststellt, dass er anderweitig hinreichend ausgebildet ist. Sie lebt wieder auf, wenn der Jugendliche ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt.

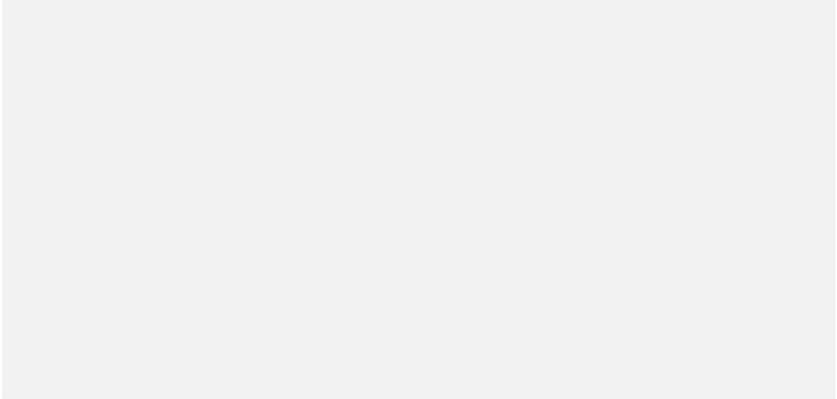
Bundesländer	Dauer der Berufsschulpflicht
Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein	Dauer des Ausbildungsverhältnisses
Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen	Dauer des Ausbildungsverhältnisses, sofern die Ausbildung vor Ende der Berufsschulpflicht begonnen wurde
Brandenburg, Nordrhein-Westfalen	Dauer des Ausbildungsverhältnisses, sofern die Ausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahrs begonnen wurde
Hamburg	Dauer des Ausbildungsverhältnisses; Pflicht endet elf Jahre nach Beginn der allgemeinen Schulpflicht oder am Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird
Bayern, Thüringen	Für Auszubildende bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird
Saarland	Dauer des Ausbildungsverhältnisses, spätestens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres

Doch nicht „nur“ der Ausbildungsbetrieb und die Berufsschule helfen bei der Vermittlung von Kenntnissen. Die Lernenden sollten – allein schon im eigenen Interesse – eigenverantwortlich (**intrinsische Motivation**) alle denkbaren sich bietenden Informationsquellen nutzen, um sich die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur späteren Ausübung „ihres“ Berufes anzueignen:



Dabei erwerben die Lernenden sowohl die Einsicht in die **Notwendigkeit des lebenslangen Lernens** als auch die Fähigkeit zum **Lernen lernen**.

- 1.) Nennen und erläutern Sie verschiedene Formen der Schulung von Mitarbeitern!



In Deutschland beraten 79 Industrie- und Handelskammern sowie 53 Handwerkskammern die Ausbildungsbetriebe in ihren jeweiligen Regionen.

§ 71 Berufsbildungsgesetz: Zuständige Stellen

- (1) Für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung ist die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
 - (2) Für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen ist die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
 - (3) Für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, ist die Landwirtschaftskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
 - (4) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege sind jeweils für ihren Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern und für ihren Tätigkeitsbereich die Notarkassen zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
 - (5) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sind jeweils für ihren Bereich die Wirtschaftsprüferkammern und die Steuerberaterkammern zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
 - (6) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsdienstberufe sind jeweils für ihren Bereich die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- ...

Als Ausbilder darf nur derjenige wirken, der ...

- über die persönliche Eignung verfügt und

§ 29 Berufsbildungsgesetz: Persönliche Eignung

Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer

1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder
2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

- über die fachliche Eignung verfügt.

§ 29 Berufsbildungsgesetz: Fachliche Eignung

(1) Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.

(2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer ... die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat, ...

...

(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2, 4 oder 5 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.

Im IHK-Lehrgang „Ausbildung der Ausbilder“ („AdA-Schein“) können Facharbeiter die notwendigen arbeitspädagogischen Kenntnisse erwerben.



IHK Dresden

Langer Weg 4, 01239 Dresden

Telefon: 0351 2802-0

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag 8 – 17 Uhr

Freitag 8 – 16 Uhr

Industrie- und Handelskammer (IHK)



- IHK ist Ausbildungsberater
- IHK stellt persönliche und fachliche Eignung des Ausbilders fest
- IHK erstellt die Prüfungsaufgaben und führt Prüfungen durch

Die IHK-Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen:

Teil 1: - im 4. Ausbildungshalbjahr

- schriftlich (90 Minuten, Wichtung 20 %)
- inhaltlich für alle IT-Berufe gleich
- „Einrichten eines IT-gestützten Arbeitsplatzes“

Teil 2: - am Ende der Berufsausbildung

- Teil A (betriebliche Facharbeit, Wichtung 50 %)
 - Dokumentation, Präsentation und Fachgespräch
- Teil B (drei schriftliche Prüfungen, Wichtung je 10 %)
 - berufsspezifische Aufgabe 1 (90 Minuten)
 - berufsspezifische Aufgabe 2 (90 Minuten)
 - Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

Zensurenschlüssel: ab 92 % Zensur 1, ab 81 % Zensur 2, ab 67 % Zensur 3, ab 50 % Zensur 4, ab 30 % Zensur 5, sonst 6

Bestanden ist, wenn man ...

- insgesamt (also Teile 1 und 2) mindestens 50 % hat und
- im Teil 2 mindestens 50 % hat und
- mindestens 2 Prüfungen im Teil B mindestens 50 % hat und
- keine Prüfung im Teil 2 weniger als 30 % (Zensur 6) hat.

Ausbildungsreife der künftigen Auszubildenden:

Merkmalsbereich	Merkmale
<i>Schulische Basiskenntnisse</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtschreiben • Lesen (mit Texten und Medien umgehen) • Sprechen und zuhören • Mathematische Grundkenntnisse • Wirtschaftliche Grundkenntnisse
<i>Psychologische Leistungsmerkmale</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachbeherrschung • Rechnerisches Denken • Logisches Denken • Räumliches Vorstellungsvermögen • Merkfähigkeit • Bearbeitungsgeschwindigkeit • Befähigung zu Daueraufmerksamkeit
<i>Psychologische Merkmale des Arbeitsverhaltens und der Persönlichkeit</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Durchhaltevermögen und Frustrationstoleranz • Kommunikationsfähigkeit • Konfliktfähigkeit • Kritikfähigkeit • Leistungsbereitschaft • Selbstorganisation/Selbstständigkeit • Sorgfalt • Teamfähigkeit • Umgangsformen • Verantwortungsbewusstsein • Zuverlässigkeit
<i>Berufswahlreife</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Selbsteinschätzungs- und Informationskompetenz
<i>Physische Merkmale</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Altersgerechter Entwicklungsstand und gesundheitliche Voraussetzungen

Der Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife (Bundesagentur für Arbeit, 2006)

aus: Bildung und Beruf, Zeitschrift des Bundesverbandes der Lehrkräfte für Berufsbildung e. V., Ausgabe Juli/August 2019, 261

Vorteile des dualen Systems:

- Ausbildung ist praxisbezogen, da sie auch im Betrieb erfolgt.
- In die Ausbildungskosten teilen sich Betrieb und Staat. Im Gegensatz dazu bezahlt der Staat sog. Vollzeitausbildungen allein.
- Ausbildung ist abwechslungsreicher als Vollzeitausbildung.

Nachteile des dualen Systems:

- Die durch die Betriebe angebotenen Ausbildungsplätze reichen oft nicht aus.

aus: "Sächsische Zeitung"
vom 26. September 2003

LEHRSTELLEN UND WARTESCHLEIFEN		
Sachsen im August	2002	2003
Gemeldete Stellen	24 985	21 799
Gemeldete Bewerber	58 868	55 381
In Ausbildung vermittelt	28 108	23 849
Noch nicht vermittelt	11 881	15 916
Wieder zur Schule	3 866	3 140
Berufsgrundbildungsjahr	1 656	1 184
Berufsvorbereitungsjahr	800	661
berufsvorb. Maßnahme	634	597
Bundeswehr/Zivildienst	583	382
Freiwilliges Soziales Jahr	395	334

- Qualität der betrieblichen Ausbildung sehr unterschiedlich
- Abstimmung der Ausbildungsinhalte zwischen Schule und Betrieben oft mangelhaft
- Unplanmäßigkeit der betrieblichen Ausbildung aufgrund betrieblicher Erfordernisse
- unzureichende theoretische Fundierung der betrieblichen Ausbildung
- unzureichende pädagogische Qualifikation der betrieblichen Ausbilder

Lehrlinge arbeiten oft zu lange

Dresden. Überstunden schon während der Ausbildung – für jeden dritten sächsischen Lehrling ist das üblich. Fünf Überstunden pro Woche kommen bei ihnen im Schnitt zusammen, berichtet André Schnabel, der Jugend-Sekretär des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) in Sachsen. Der DGB hat mehr als 1000 Auszubildende in Sachsens Berufsschulen schriftlich befragt.

Die Umfrage ergab laut Schnabel, dass die Überstunden vor allem im Ernährungshandwerk anfallen, etwa bei Bäckern und Fleischern. Bei Lehrlingen unter 18 Jahren seien Überstunden verboten – doch auch von ihnen gab jeder Fünfte an, regelmäßig länger zu arbeiten. Sittenwidrig ist laut DGB-Umfrage in eini-

gen Fällen das Gehalt: Manche Lehrlinge erhalten weniger als 80 Prozent des Tariflohns, vor allem in Ausbildungen ohne Betrieb. Schnabel forderte die Kammern der Wirtschaft auf, ihrer Pflicht nachzukommen und solche Ausbildungsverträge nicht zuzulassen.

Zwar könnten die Lehrlinge sich bei den Kammern beschweren, aber gerade in Regionen mit wenigen Lehrstellen wie Lausitz und Erzgebirge wagten viele das nicht.

Der DGB weist darauf hin, dass häufig Kritik an Lehrlingen geübt werde – doch auch bei manchen Betrieben sei Zweifel an der „Reife“ zum Ausbilden angebracht. (SZ/mz)

 www.dgb-jugend.de

aus:
"Sächsische Zeitung"
vom 23. Oktober 2010

rechtliche Grundlagen

- Das **Berufsbildungsgesetz** (BBiG) von 2005 gewährleistet für alle Beteiligten einheitliche Mindestvoraussetzungen für die Berufsausbildung, u. a.
 - die Zuständigkeit für die Berufsausbildung (Die zuständige IHK/HwK überwacht die Berufsausbildung.),
 - den Inhalt des Ausbildungsvertrages (Was muss/darf rein?),
 - die Ausbildungsberechtigung (Wer darf ausbilden?),
 - die Ausbildungsordnung,
 - das Prüfungswesen (Was muss alles geprüft werden?)
(Die schulische Ausbildung wird durch die Bundesländer geregelt.)
- der **Berufsausbildungsvertrag**
- Für jeden Ausbildungsberuf wird eine **Ausbildungsordnung** durch das zuständige Bundesministerium erlassen, die trotz unterschiedlicher Betriebe (5-Sterne-Hotel, Pizzeria, Fischrestaurant, ...) eine einheitliche betriebliche Ausbildung im entsprechenden Ausbildungsberuf ermöglicht.
Eine Ausbildungsordnung umfasst gemäß BBiG § 5
 - die genaue Bezeichnung des Ausbildungsberufes,
 - die Ausbildungsdauer,
 - das Ausbildungsberufsbild (= zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten),
 - den Ausbildungsrahmenplan (sachlich-zeitliche Gliederung),
Für den Lernort Schule gibt es Rahmenlehrpläne.
 - die Prüfungsanforderungen für die Abschlussprüfung.
- Die **Handwerksordnung** (HwO) regelt die duale Ausbildung im Handwerk.

2.) Ordnen Sie drei der sechs Merkmale den Grundlagen der Berufsausbildung zu!

Merkmale:

- | | |
|---|--|
| 1 | legt anhand des Ausbildungsrahmenplans den betrieblichen Ausbildungsablauf fest |
| 2 | enthält die vertraglich gültige Verpflichtung des Auszubildenden zur Zahlung einer Entschädigung für die Berufsausbildung |
| 3 | legt die Ziele für die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und Umschulung fest |
| 4 | enthält neben den Prüfungsanforderungen das Ausbildungsberufsbild und den Ausbildungsrahmenplan |
| 5 | regelt die fachliche Eignung der Ausbildungsstätten |
| 6 | wird auf Antrag des Auszubildenden in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle eingetragen |

Grundlagen der Berufsausbildung:

Ausbildungsordnung	<input type="checkbox"/>
Berufsausbildungsvertrag	<input type="checkbox"/>

Ausbildungsplan	<input type="checkbox"/>
-----------------	--------------------------

3.) Welches Gesetz regelt die Berufsausbildung?

- | | |
|---|---------------------------------|
| 1 | die Ausbildungsordnung (AO) |
| 2 | das Berufsausbildungsgesetz |
| 3 | das Berufsbildungsgesetz (BBiG) |
| 4 | die Berufsbildungsordnung |
| 5 | das Grundgesetz (GG) |
| 6 | der Rahmenlehrplan |

4.) Welche der folgenden Einrichtungen ist direkt an der Berufsausbildung beteiligt?

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 1 | das Arbeitsgericht |
| 2 | die Bundesagentur für Arbeit |
| 3 | die Gewerkschaft |
| 4 | die Industrie- und Handelskammer |
| 5 | das Landesamt für Schule und Bildung |
| 6 | der Bürgermeister |

2 Der Berufsausbildungsvertrag

Ein Lehrvertrag aus dem Jahr 1864:

Eduard Groos in Grünberg einerseits und Philipp Walther in Biedenkopf andererseits haben folgende Übereinkunft getroffen:

1. Groos nimmt den Sohn des Philipp Walther mit Namen Georg auf vier Jahre, und zwar vom 15ten Oktober 1864 bis dahin 1868, als Lehrling in sein Geschäft auf.
2. Groos macht sich verbindlich, seinen Lehrling in allen dem, was in seinem Geschäft vorkommt, gewissenhaft zu unterrichten, ein wachsames Auge auf sein sittliches Betragen zu haben und ihm Kost und Logis in seinem Hause frei zu geben.
3. Groos gibt seinem Lehrling alle 14 Tage des Sonntags von 12 bis 5 Uhr frei; dabei ist es gestattet, dass er auch an dem Sonntage, wo er seinen Ausgangstag nicht hat, einmal den Gottesdienst besuchen kann.
4. Groos verzichtet auf ein Lehrgeld, hat aber dagegen die Lehrzeit auf vier Jahre ausgedehnt.
5. Walther hat während der Lehrzeit seines Sohnes denselben in anständiger Kleidung zu erhalten und für dessen Wäsche besorgt zu sein.
6. Walther hat für die Treue seines Sohnes einzustehen und allen Schaden, den derselbe durch bösen Willen, Unachtsamkeit und Nachlässigkeit seinem Lehrherrn verursachen sollte, ohne Einrede zu ersetzen.
7. Der junge Walther darf während der Dauer seiner Lehrzeit kein eigenes Geld führen, sondern die Ausgaben, welche nicht von seinem Vater direkt bestritten werden, gehen durch die Hände des Lehrherrn und der Lehrling hat solche zu verzeichnen.
8. Hat der junge Walther seine Kleidungsstücke und sonstige Effekten auf seinem Zimmer zu verschließen, aber so, dass sein Lehrherr davon Kenntnis hat und dieser solche von Zeit zu Zeit nachsehen kann, so oft es diesem gewahrt ist, um ihn gehörig zu überwachen.
9. Darf der Lehrling während seiner Lehrzeit kein Wirtshaus oder Tanzbelustigung besuchen, er müsste denn ausdrücklich die Erlaubnis von seinem Vater oder Lehrherrn erhalten haben und dann besonders darf er auch nicht rauchen im Geschäft oder außer demselben, es bleibt untersagt.
10. Wenn der junge Walther das Geschäft des Groos verlässt, so darf dieser in sein Geschäft in Grünberg eintreten, ohne dass Groos seine Erlaubnis dazu gibt.
11. Zur Sicherstellung, dass beide Teile diese Übereinkunft treulich halten und erfüllen wollen, ist dieser Kontrakt doppelt ausgefertigt. Jedem ein Exemplar eingehändigt und unterschrieben worden.

Grünberg und Biedenkopf, den 27. November 1864

aus: Informationen zur politischen Bildung, Nr. 175

Grundlage für jedes Ausbildungsverhältnis ist ein privatrechtlicher Vertrag, der zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) und dem Auszubildenden (bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter) geschlossen wird.

Der **Ausbildungsvertrag** ist vor Beginn der Ausbildung und schriftlich zu schließen.

Der unterzeichnete Vertrag muss bei der zuständigen Kammer (IHK oder HwK) eingereicht werden. Die Kammer prüft, ob folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- die persönliche Eignung des Ausbildenden (Ungeeignet sind Personen ohne bürgerliche Rechte und Personen, die bereits gegen Ausbildungsvorschriften verstießen.),
- die fachliche Eignung des Ausbildenden (Der Ausbildende muss die erforderliche berufliche Qualifikation sowie die Ausbildungsbefähigung besitzen.),
- die Eignung der Ausbildungsstätte.

Gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) muss der Berufsausbildungsvertrag (BAV) mindestens enthalten:

- das Ziel der Berufsausbildung (Ausbildungsberuf mit den laut Berufsbild geforderten Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten),
- die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung laut Ausbildungsrahmenplan unter Beachtung der Besonderheiten des Lehrbetriebes,
- der Beginn der Ausbildung,
- die Dauer der Ausbildung (meist zwischen zwei und drei Jahren),
- Ablauf der Berufsausbildung:
 - Erstuntersuchung (vor Abschluss des BAV, max. 9 Monate vorher)
 - Probezeit
 - ärztliche Untersuchung (im 1. Ausbildungsjahr, frühestens nach 9 Monaten)
 - „Zwischenprüfung“ (Teil 1 der Abschlussprüfung) im 2. Ausbildungsjahr
 - Abschlussprüfung (vor zuständiger Kammer, schriftlich, mündlich, praktisch)

- Verlängerung der Berufsausbildung (bei Nichtbestehen der Prüfung) um maximal ein Jahr
- ergänzende Ausbildungen (z. B. in überbetrieblichen Lehrwerkstätten),
- die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit,
- die Dauer der **Probezeit**

§ 20 Berufsbildungsgesetz (BBiG): Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

§ 22 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG): Kündigung

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

- die Zahlung und die Höhe der **Ausbildungsvergütung**

Ausbildungsgehälter West / Ost		
1. Lehrjahr West / Ost	2. Lehrjahr West / Ost	3. Lehrjahr West / Ost
Fachinformatiker/-in		
943€ / 877€	1.004€ / 945€	1.098€ / 1.028€
Informatikkaufmann/-frau		
939€ / 858€	999€ / 924€	1.088€ / 1.004€

Quelle: <https://www.gehaltsvergleich.com/ausbildung-ausbildungsberufe> am 19.8.2020

§ 17 BBiG: Vergütung und Mindestvergütung

(1) Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an.

(2) Die Angemessenheit der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn sie folgende monatliche Mindestvergütung unterschreitet:

1. im ersten Jahr einer Berufsausbildung

a) 515 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 begonnen wird,

b) 550 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 begonnen wird,

c) 585 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 begonnen wird, und

d) 620 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 begonnen wird,

2. im zweiten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 18 Prozent,

3. im dritten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 35 Prozent ...

Die Auszahlung der Ausbildungsvergütung erfolgt spätestens am letzten Tag des laufenden Monats:

§ 18 Absatz 2 BBiG: Bemessung und Fälligkeit der Vergütung

Ausbildende haben die Vergütung für den laufenden Kalendermonat spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.

- die Dauer des **Jahresurlaubs** (vgl. Jugendarbeitsschutzgesetz, Bundesurlaubsgesetz und geltende tarifvertragliche Vereinbarungen),

§ 19 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG): Urlaub

- (1) Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.
- (2) Der Urlaub beträgt jährlich
 1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 16 Jahre alt ist,
 2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 17 Jahre alt ist,
 3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 18 Jahre alt ist. ...

§ 5 Bundesurlaubsgesetz: Teilurlaub

- (1) Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer ...
- (2) Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.

- die Voraussetzungen, unter denen der BAV gekündigt werden kann:
 1. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten gekündigt werden.

2. Nach der Probezeit besteht Kündigungsschutz.

Eine ordentliche Kündigung ist nur durch den Auszubildenden möglich, allerdings mit einer Frist von vier Wochen.

Beschimpft ein Arbeitnehmer (auch während eines Betriebsfestes) den Chef als „Arschloch“, so kann ihm fristlos gekündigt werden.

LAG Hessen AZ 9 Sa 718/97

Eine außerordentliche Kündigung ist beiderseits aus wichtigem Grund (z. B. Diebstahl, Beleidigung) möglich.

Die Kündigung muss schriftlich, im Fall 2. unter Angabe der Gründe erfolgen.

5.) Wie viele Werktage **Urlaub** stehen einem Arbeitnehmer jährlich zu, wenn er ...

... mindestens 18 Jahre alt ist?	
... erst 17 Jahre alt ist?	
... erst 16 Jahre alt ist?	
... erst 15 Jahre alt ist?	

6.) Der Auszubildende Rico hat am 15. Mai Geburtstag. Seine Ausbildung beginnt er am 1.9. Wie viele Tage **Urlaub** stehen ihm für das restliche Kalenderjahr zu, wenn er am 15. Mai ...

... 15 Jahre alt wird.	
... 16 Jahre alt wird.	
... 17 Jahre alt wird.	
... 18 Jahre alt wird.	
... 19 Jahre alt wird.	

7.) Die Auszubildende Elise hat am 19. Juni Geburtstag. Ihre Ausbildung beginnt sie am 1.8. Wie viele Tage **Urlaub** stehen ihr für das restliche Kalenderjahr zu, wenn sie am 19. Juni ...

... 15 Jahre alt wird.	
... 16 Jahre alt wird.	
... 17 Jahre alt wird.	
... 18 Jahre alt wird.	
... 19 Jahre alt wird.	

8.) Der Auszubildende Max hat am 16. Februar Geburtstag. Seine Ausbildung beginnt er am 1.7. Wie viele Tage **Urlaub** stehen ihm für das restliche Kalenderjahr zu, wenn er am 16. Februar ...

... 15 Jahre alt wird.

... 16 Jahre alt wird.

... 17 Jahre alt wird.

... 18 Jahre alt wird.

... 19 Jahre alt wird.

9.) Die Auszubildende Luisa hat am 23. Juli Geburtstag. Ihre Ausbildung beginnt sie am 1.6. Wie viele Tage **Urlaub** stehen ihr für das restliche Kalenderjahr zu, wenn sie am 23. Juli ...

... 15 Jahre alt wird.

... 16 Jahre alt wird.

... 17 Jahre alt wird.

... 18 Jahre alt wird.

... 19 Jahre alt wird.

10.) Wie lange dauert maximal die **Probezeit** ...

... eines Arbeitnehmers?

... eines Auszubildenden?

11.) Wie lange dauert minimal die **Probezeit** ...

... eines Arbeitnehmers?

... eines Auszubildenden?

Mit der Unterschrift unter den Ausbildungsvertrag entstehen für den Ausbildenden und für den Auszubildenden Rechte und Pflichten:

Pflichten des Ausbildenden (= Rechte des Auszubildenden)

- **Ausbildungspflicht** (Der Ausbildende muss dem Auszubildenden die zum Erreichen des Ausbildungsziels notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln. Die Ausbildung muss durch persönlich und fachlich geeignetes Personal erfolgen.)

§ 14 Berufsbildungsgesetz (BBiG): Berufsausbildung

(1) Ausbildende haben

1. dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen,
3. Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen ... erforderlich sind,
4. Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten,
5. dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.

(2) Ausbildende haben Auszubildende zum Führen der Ausbildungsnachweise ... anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen. ...

(3) Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.

Schustermeisterin (zum Gatten): „Aber, Paul, warum prügelst Du denn heute unseren Lehrbuben fortwährend?“
— „Na, waß's net! Der lernt heute den letzten Tag, morgen wird er losgeschprohen, und da muß ich's doch noch ausnützen!“

aus: „Dresdner fliegende Blätter“ Nr. 1 vom 3. Januar 1897, Seite 5

- kostenloses **Bereitstellen der Ausbildungsmittel** (außer Schulbücher!)
- **Freistellungspflicht** für den Berufsschulbesuch und zu Prüfungen

Betrifft: Freistellung vom Berufsschulunterricht

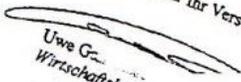
Sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund von erheblichen Personalproblemen in unseren beiden Ausbildungseinrichtungen im
September 2001 und der Gefährdung unserer Verpflegungsaufgaben möchten wir unseren
Auszubildenden für 3 Tage vom Berufsschulunterricht freistellen.

Herrn *Koch*
Sven A. Koch
1. Ausbildungsjahr Block C

vom 05.09.01 – 07.09.01

3 Schultage

Vielen Dank für Ihr Verständnis


Uwe G.
Wirtschaftsleiter

07.09.2001

Sehr geehrte Frau Marschall,

hiermit bitten wir Sie wegen personalbedingter Dringlichkeit um Freistellung
von Frl. Susann H. C-Block – Koch – 1. Ausbildungsjahr
vom theoretischen Unterricht vom 10. – 14.09.2001

Über Ihre positive Rückantwort unter 03528-409743 würden wir
uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen


Ferry Sch.
Küchenkr.

- **Fürsorgepflicht**
 - Zahlen der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung,
 - Einhalten des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Arbeiten, die der Ausbildung dienen und nicht zu schwer sind!),
 - Beachten der Unfallschutzbestimmungen.
- Der Ausbilder darf nur **Arbeiten anordnen**, die zum Ausbildungsberuf gehören.
- **Vergütungspflicht**
- **Zeugnispflicht**

- einfaches Zeugnis: Art, Dauer und Ziel der Ausbildung
- qualifiziertes Zeugnis: Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten

Pflichten des Auszubildenden (= Rechte des Ausbildenden)

- **Lernpflicht** (Der Auszubildende muss bemüht sein, sich die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen.)

§ 13 BBiG: Verhalten während der Berufsausbildung

Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Sie sind insbesondere verpflichtet,

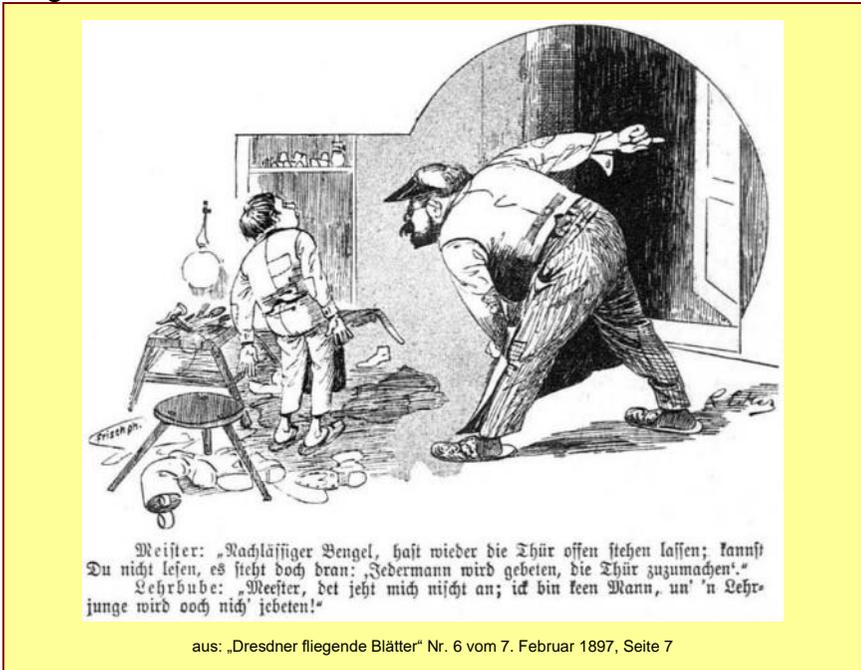
1. die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2. an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen ...
3. den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, von Ausbildern oder Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
5. Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
7. einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen.

Witz:

Der Lehrling Jens ist im Betrieb gefeuert worden. Zuhause erzählt er: "Schuld an meiner Entlassung ist nur der Meister, der den ganzen Tag herumsteht und nichts tut". – "Wieso?", fragt ihn sein Bruder. – "Er war neidisch auf mich, weil alle dachten, ich sei der Meister."

- **Sorgfaltspflicht**

Der Auszubildende muss ihm übertragene Aufgaben bestmöglich ausführen.



- **Gehorsamspflicht** (Die Weisungen des Auszubildenden sind zu befolgen.)

Witz:

Der Lehrling hat gerade seine Lehrzeit beendet. Der Meister zu ihm: „Mein Lieber, ab heute sage ich nicht mehr du zu dir. Die Werkstatt brauchst du auch nicht mehr auszufegen. Das machen jetzt Sie ...“

- **Berufsschulpflicht**
- Pflicht zur **Berichtsheftführung**
- **Schweigepflicht**
- Pflicht zur Einhaltung des **Wettbewerbsverbots** (keine Nebenjobs in der gleichen Branche!) und des **Handelsverbots** (keine Nebenjobs generell!)

Das Nichteinhalten dieser Rechte und Pflichten berechtigt zur **außerordentlichen (fristlosen) Kündigung** und zur **Schadenersatzpflicht**.

12.) Hat der Chef wirklich immer Recht? Entscheiden Sie, ob in den folgenden Fällen der Chef gegen Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) verstößt! (Geben Sie jeweils „Verstoß“ oder „kein Verstoß“ an!)

Der Ausbildungsbetrieb hat wichtige Terminarbeiten. Der Auszubildende muss deshalb im Betrieb bleiben und darf nicht die Berufsschule besuchen.	
Uwe lernt Maurer. Sein Chef verlangt, dass er sich einen Schutzhelm kaufen muss, da auf der Baustelle Helmpflicht besteht.	
Der Chef verlangt vom Auszubildenden, dass er seinen Arbeitsplatz aufräumt und säubert.	
Die Auszubildende soll für eine erkrankte Arbeiterin für zwei Wochen am Fließband aushelfen.	
Der Auszubildende hat die Ausbildung beendet und benötigt für eine Bewerbung ein Ausbildungszeugnis. Der Chef weist ihn ab, verweist auf den Gesellenbrief und das Berufsschulzeugnis.	
Der Ausbildungsverantwortliche will den Auszubildenden für drei Wochen zu einer überbetrieblichen Ausbildung schicken.	
Der Auszubildende wird während der dreimonatigen Probezeit ohne Angabe von Gründen entlassen.	
Der Auszubildende schwänzte die Berufsschule. Der Chef zieht ihm deshalb einen Urlaubstag ab.	
Der Chef verbietet dem Auszubildenden, über die Höhe des Weihnachtsgeldes mit anderen Auszubildenden zu reden.	
Aus Verärgerung warf der Auszubildende sein Werkzeug auf den Boden und beschädigte es. Der Chef zieht ihm die Reparaturkosten von der Ausbildungsvergütung ab.	

13.)	In welchen Fällen wird gegen Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes verstoßen? (Geben Sie jeweils „Verstoß“ oder „kein Verstoß“ an!)	
	Kerstin (16) arbeitet am Fließband im Akkord.	
	Ute (17) hat wegen wichtiger Arbeiten keine Mittagspause.	
	Andreas (17) muss als Kellner bis 21 Uhr arbeiten.	
	Bernd (16) arbeitet in der Woche vier Überstunden, die er bezahlt bekommt.	
	Tom (13) trägt einmal in der Woche 2 Stunden Prospekte aus.	
	Katrin (15) arbeitet nach 6 Stunden Berufsschulunterricht im Ausbildungsbetrieb.	
	Andrea (16) hat 24 Tage Jahresurlaub.	
	Holger (17) arbeitet statt montags alle vier Wochen am Samstagvormittag.	

14.)	Angela (16) beginnt 7:30 Uhr mit der Arbeit. Bis 11:45 Uhr konnte sie keine Pause einlegen. Wann hat Angela spätestens Anspruch auf eine Pause?	
	Wie lange muss diese Pause mindestens dauern?	
	Angela arbeitet insgesamt acht Stunden. Wie muss die Pausenregelung für sie aussehen?	

15.) Susi (16) lernt als Kellnerin. Ihre Arbeitszeit endet 20 Uhr. Heute muss sie zwei Überstunden machen. Der Chef will ihr die Mehrarbeit vergüten. Darf Susi bis 22 Uhr arbeiten?	
Darf Susi ausnahmsweise zehn Stunden arbeiten?	
Wie lange darf Susi beschäftigt werden, wenn sie am nächsten Tag ab 8 Uhr Schulunterricht hat?	
Sollte Susi das Angebot des Chefs, die Mehrarbeit zu bezahlen, annehmen?	

16.) Lösen Sie das Kreuzworträtsel zum Thema Ausbildungsverhältnis! (Das Lösungswort ergibt – von oben gelesen – eine empfehlenswerte Aktivität. Umlaute sind erlaubt.)	
eine Pflicht des Azubi	
beträgt bis zu vier Monate	
Formvorschrift für Vertrag	
wollen Prüfer sehen	
ein Lernort des Azubi	
eine Pflicht des Azubi	
ein Lernort des Azubi	
Gesetz über die Ausbildung	
kümmert sich um Azubi	
Ende der Ausbildung	
ist am Ausbildungsende	
werden in der Schule vergeben	
gibt's am Ausbildungsende	

17.) Eine Auszubildende möchte die Abschlussprüfung ein halbes Jahr vor Beendigung der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit ablegen. Wer entscheidet über die Zulassung zur Prüfung laut Berufsbildungsgesetz?

- | | |
|---|--|
| 1 | die zuständige Industrie- und Handelskammer |
| 2 | der Klassenlehrer in der Berufsschule |
| 3 | der Ausbildungsleiter im Ausbildungsbetrieb |
| 4 | der Geschäftsführer des Ausbildungsbetriebes |
| 5 | der Schulleiter der Berufsschule |

18.) Im Berufsausbildungsvertrag steht u. a. die Höhe der Auszubildendenvergütung. Was ist dabei zu beachten?

- | | |
|---|---|
| 1 | Sie darf nicht höher sein als im Tarifvertrag festgelegt. |
| 2 | Sie ist vom Alter des Auszubildenden abhängig. |
| 3 | Sie richtet sich nach der Schulvorbildung des Auszubildenden. |
| 4 | Sie muss von einem Ausbildungsjahr zum anderen steigen. |
| 5 | Sie richtet sich nach den Schulzensuren des Auszubildenden. |

19.) Nach Ablauf der Probezeit möchte ein 19-jähriger Azubi kündigen, um sofort als Ungelernter eine Stelle mit höherem Verdienst anzutreten. Muss der Ausbildungsbetrieb die Kündigung in dieser Form zum gewünschten Termin akzeptieren?

- | | |
|---|--|
| 1 | Ja, weil ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt. |
| 2 | Nein, der Azubi muss die 4-Wochen-Kündigungsfrist einhalten. |
| 3 | Nein, wenn der Azubi auch in seinem Ausbildungsbetrieb als Ungelernter den selben Lohn erhalten würde. |
| 4 | Nein, weil der Azubi keinen anderen Beruf erlernen möchte. |
| 5 | Ja, weil der Azubi volljährig ist. |

20.) In einem Betrieb wurden seit Jahren viele Auszubildende beschäftigt. Aufgrund häufiger Verstöße gegen das Berufsbildungsgesetz entzieht die zuständige Stelle diesem Betrieb die Eignung als Ausbildungsstätte. Welche zuständige Stelle ist gemeint?

- | | |
|---|---|
| 1 | die zuständige Industrie- und Handelskammer |
| 2 | die zuständige Gewerbeaufsichtsbehörde |
| 3 | die zuständige Berufsgenossenschaft |
| 4 | der zuständige Arbeitgeberverband |
| 5 | der zuständige Arbeitnehmerverband |

21.) Ein Auszubildender möchte sich darüber informieren, wie er sein Berufsausbildungsverhältnis kündigen kann. In welchem Gesetz muss er nachlesen?

- | | |
|---|------------------------------|
| 1 | im Arbeitszeitgesetz |
| 2 | im Betriebsverfassungsgesetz |
| 3 | im Berufsbildungsgesetz |
| 4 | im Bürgerlichen Gesetzbuch |
| 5 | im Jugendschutzgesetz |
| 6 | im Strafgesetzbuch |

22.) Welche beiden der folgenden Aussagen zum **Ausbildungsverhältnis** sind richtig? – Der Auszubildende ...

- | | |
|---|---|
| 1 | ... muss in der Zwischenprüfung mindestens 50 % der Punkte erzielen. |
| 2 | ... darf selbst entscheiden, ob er an einer innerbetrieblichen Sicherheitsunterweisung teilnimmt. |
| 3 | ... muss sich zur Abschlussprüfung anmelden. |
| 4 | ... muss seinen Ausbildungsnachweis regelmäßig führen. |
| 5 | ... muss nach der schriftlichen Prüfung kein Ausbildungsheft mehr führen. |
| 6 | ... muss bei mangelhaften Leistungen die Zwischenprüfung wiederholen. |

23.) Bei welcher Institution ist der für die Berufsausbildung zuständige **Schlichtungsausschuss** angesiedelt?

- | | |
|---|------------------------------|
| 1 | Industrie- und Handelskammer |
| 2 | Gewerkschaft |
| 3 | Berufsgenossenschaft |
| 4 | Arbeitgeberverband |
| 5 | Amtsgericht |

24.) Welches der folgenden Dokumente enthält die sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung im Betrieb?

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1 | Ausbildungsordnung |
| 2 | Berufsbildungsgesetz |
| 3 | Rahmenlehrplan |
| 4 | Berufsausbildungsvertrag |
| 5 | Betrieblicher Ausbildungsplan |

25.) Welche Dauer der Probezeit für Auszubildende entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften?

- | | | | |
|---|--------------|---|-------------|
| 1 | ein Monat | 4 | drei Monate |
| 2 | sechs Wochen | 5 | vier Monate |
| 3 | zwei Monate | 6 | fünf Monate |

3 Der Arbeitsschutz

3.1 Der technische Arbeitsschutz

Laut DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) gab es 2019 871.547 meldepflichtige Arbeitsunfälle (497 Tote). Hinzu kommen 186.672 Wegeunfälle (309 Tote) sowie 78.234 neue Fälle von Berufskrankheiten (Hautkrebs, andere Hauterkrankung, Lärmschwerhörigkeit, durch Asbest bedingte Berufserkrankung, ...). 4.667 Versicherte erhielten 2019 erstmals eine Rente aufgrund einer Berufskrankheit, 2.555 Versicherte starben in Folge einer Berufskrankheit.

Neben dem persönlichen Leid für die Betroffenen und deren Angehörigen entstehen hohe Folgekosten (z. B. bei einer Erwerbsunfähigkeit).

Etwa 14 Mrd. Euro wurden durch die Unfallversicherung aufgewandt für Heilbehandlungen, Renten, Entschädigungen, Unfallverhütungsmaßnahmen usw.

Hauptursachen für die Arbeitsunfälle sind:

- menschliches Versagen (ca. 80 %) durch mangelnde Information, Leichtsin, Alkohol, Bequemlichkeit
- technische Fehler und ungenügende Sicherheits-einrichtungen (ca. 20 %).

Witz:

Der Tischlermeister schimpft mit seinem Azubi: „Um Gottes Willen, stell dich doch an der Kreissäge nicht so blöd an. Was alles passieren kann, wenn du nicht aufpasst, kannst du dir doch an deinen acht Fingern abzählen.“

Beim Verstoß gegen den Arbeitsschutz durch den Arbeitnehmer kann der Arbeitgeber die Kündigung aussprechen, im äußersten Fall sogar die fristlose Kündigung.

Arbeitsschutz = Gesamtheit öffentlich-rechtlicher Regelungen zum Schutz der AN

Der technische Arbeitsschutz

... beinhaltet zahlreiche Vorschriften und gesetzliche Mindeststandards, die sich auf technische Anlagen, Maschinen, Werkzeuge und Arbeitsmaterialien beziehen, zur Erhöhung der Arbeitssicherheit und zum Schutz der Gesundheit der AN:

- Die **Gewerbeordnung** (1869) enthält arbeitsrechtliche Regelungen und grundlegende Bestimmungen der Unfallverhütung (Schutzvorrichtungen an Maschinen, Umkleide- und Waschräume für AN).
- Die **Unfallverhütungsvorschriften** (1900) werden durch die Berufsgenossenschaften der einzelnen Wirtschaftszweige erlassen.
- Das **Arbeitssicherheitsgesetz** (1973, „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte der Arbeitssicherheit“) verpflichtet AG zum Einstellen von Betriebsärzten und Sicherheitskräften. Diese prüfen Maschinen, Werkzeuge und Arbeitsverfahren auf Gefährdung der Gesundheit der Benutzer.
- Die **Arbeitsstättenverordnung** (1975) enthält notwendige Anforderungen für menschenfreundliche Gestaltung der Arbeitsplätze (Vorschriften für Temperatur, Lärmschutz, Beleuchtung, Schutz vor schädlichen Dämpfen, Staub und Strahlen, Nichtraucherchutz, Mindestanforderungen an Toiletten, Umkleide- und Waschräume, gekennzeichnete Notausgänge usw.).
- Die **Gefahrstoffverordnung** (1993) definiert gefährliche und explosionsfähige Stoffe und Zubereitungen: explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leichtentzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend,

- krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd, umweltgefährlich).
- Das **Arbeitsschutzgesetz** (1996) soll die Gesundheit aller Beschäftigten durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes sichern und verbessern.
 - Die **Lastenhandhabungsverordnung** (1996) soll Gesundheitsgefahren (vor allem Rückenerkrankungen) beim manuellen Heben von Lasten minimieren helfen.
 - Die **Baustellenverordnung** (1998) soll den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen sichern, da dieser Wirtschaftszweig besonders hohen Unfall- und Gesundheitsrisiken ausgesetzt ist.
 - Die **Betriebssicherheitsverordnung** (2002) regelt das Bereitstellen von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber.
 - Das **Produktsicherheitsgesetz** (2011) verpflichtet alle Hersteller zur Einhaltung von Sicherheitsstandards. Das Einhalten dieser Sicherheitsrichtlinien übernehmen staatliche Stellen und privatrechtliche Vereine wie der Verband der Deutschen Elektrotechniker e. V. (VDE) und der Technische Überwachungsverein (TÜV).
 - die technischen Regeln für Gefahrstoffe,
 - die DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normierung.

3.2 Der soziale Arbeitsschutz

... beinhaltet gesetzliche Mindeststandards zum Schutz von besonders schutzbedürftigen Gruppen von Arbeitnehmern (Kinder, Jugendliche, werdende und stillende Mütter, Schwerbehinderte usw.) vor körperlicher und seelischer Überforderung:

- Das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz** (2006, auch: Antidiskriminierungsgesetz) soll Benachteiligungen wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter und sexueller Identität verhindern.
- Das **Arbeitsgerichtsgesetz** (1953) definiert Zuständigkeiten und Zusammensetzung der Arbeitsgerichte in den einzelnen Instanzen.
- Das **Arbeitszeitgesetz** (1994) regelt u. a. die höchstzulässigen werktäglichen Arbeitszeiten und das Arbeiten an Sonn- und Feiertagen.

§ 4 ArbZG: Ruhepausen

Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

§ 5 ArbZG: Ruhezeit

(1) Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.

- Das **Behindertengleichstellungsgesetz** (2002) beinhaltet das Benachteiligungsverbot, das Herstellen von Barrierefreiheit, das Recht auf Verwenden der Gebärdensprache, das Gestalten von Bescheiden.
- Das **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz** (1995) regelt die Vergabe des Erziehungsgeldes und der Elternzeit.
- Das **Bundesurlaubsgesetz** (1963) regelt den bezahlten Mindesturlaub der Arbeitnehmer (zurzeit 24 Werktage).

- Das **Fahrpersonalgesetz** (1987) verbietet bestimmte Akkordlöhne, Prämien und Zuschläge, informiert über Fahrerlaubnisrecht und Fahrtschreiberkartenregister).
- Das **Heimarbeitsgesetz** (1951) soll soziale Benachteiligung von Heimarbeitern verhindern, indem es Stück- und Stundenentgelte sowie Sonderzahlungen regelt.,
- Das **Jugendarbeitsschutzgesetz** (1960) dient dem Schutz von arbeitenden Kindern und Jugendlichen.
- Die **Kinderarbeitsschutzverordnung** (1998) konkretisiert die laut Jugendarbeitsschutzgesetz für Kinder ab 13 Jahren ausnahmsweise zulässigen leichten Arbeiten.
- Das **Ladenschlussgesetz** (2003) gewährt einheitliche Ladenöffnungszeiten von Verkaufsstellen. Besondere Regelungen gelten für Bäckereien, Konditoreien, Apotheken, Zeitschriftenkioske und Tankstellen.
- Das **Mutterschutzgesetz** (1952) schützt die Gesundheit der Mutter und des Kindes vor und nach der Entbindung und während der Stillzeit. Es gilt ein Verbot von Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit für Schwangere, eine Schutzfrist ab 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Entbindung sowie eine auf 12 Wochen verlängerte Schutzfrist bei Früh- oder Mehrlingsgeburten. Außerdem werden Mutterschutzlohn, Mutterschaftsgeld sowie Leistungen während der Elternzeit festgelegt.
- Das **Schwerbehindertengesetz** (1953) regelt die Feststellung des Grades der Behinderung, die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Beschäftigung von Schwerbehinderten (sonst Ausgleichsabgabe) und die Rehabilitation behinderter Menschen.

Durchsetzen und Überwachen des Arbeitsschutzes:

- Organisieren des Arbeitsschutzes im Betrieb
 - verantwortlich ist der Unternehmer (Arbeitgeber)
 - Realisieren des Arbeitsschutzes durch Betriebsleitung, Betriebsärzte, Sicherheitsbeauftragte (in Betrieben mit

- mehr als 20 AN), Belegschaftsmitglieder
- Mitwirkung und Kontrolle durch Betriebs- und Personalrat
- überbetriebliche Aufsichtsdienste
 - staatliche Gewerbeaufsichtsämter (dürfen Betriebe kontrollieren, Bußgelder erteilen, Strafverfahren fordern und Betriebe schließen)
 - Ämter für Arbeitsschutz
 - Berufsgenossenschaften als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Aufgabe: Unfälle verhindern und Verletzten usw. helfen)
 - Technische Überwachungsvereine (TÜV) bzw. -ämter
 - Hauptfürsorgestelle für Schwerbehinderte
 - Forschungsanstalten zur Unfallforschung
 - Gerichte

26.) Ein Auszubildender stolpert während der Ausübung einer ihm zugewiesenen Tätigkeit im Betrieb und bricht sich die Hand. Welcher Stelle muss dieser Unfall unverzüglich gemeldet werden?

1	der Pflegeversicherung	4	der Berufsschule
2	der Haftpflichtversicherung	5	der Kirche
3	der Berufsgenossenschaft	6	der Krankenkasse <input type="checkbox"/>

27.) In einem Betrieb sind die Computerarbeitsplätze so angeordnet, dass sich Fenster und Beleuchtung im Monitor spiegeln und zu Augenschäden führen können. Welche Stelle muss eingeschaltet werden?

1	der Technische Überwachungsverein	4	die Krankenkasse
2	die Gewerbeaufsichtsbehörde	5	die Berufsschule
3	das Gesundheitsamt	6	das Arbeitsamt <input type="checkbox"/>

3.3 Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Der **Jugendschutz** soll äußere Gefahren von den Kindern und Jugendlichen fernhalten:

- Kinder und Jugendliche vor Gefahren bewahren,
- Schutz der Gesundheit,
- Garantieren des Rechts auf Erziehung, Pflege und Förderung.

Das **Jugendschutzgesetz** (Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit)

- regelt Zugang zu Gaststätten, Tanzveranstaltungen, Spielhallen, Kinos,
- regelt Verkauf von Videos und Zeitschriften,

§ 131 StGB: Gewaltdarstellung; Aufstachelung zum Rassenhass

- (1) Wer Schriften ..., die zum Rassenhass aufstacheln oder die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,
 1. verbreitet,
 2. öffentlich aufstellt, anschlägt, vorführt oder zugänglich macht,
 3. einer Person unter 18 Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder
 4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk verbreitet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.
- (4) Absatz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt.

- untersagt den Verkauf von Alkohol und Zigaretten.

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG, „Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend“)

§ 1 Absatz 1 JArbSchG: Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt ... für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, ...

§ 2 JArbSchG: Kind, Jugendlicher

(1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.

(2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

...

- Tagesarbeitszeit max. 8 Stunden (auch möglich: an vier Wochentagen bis zu 8½ Stunden täglich),
- Wochenarbeitszeit max. 40 Stunden,
- frühester Arbeitsbeginn 6 Uhr (Ausnahmen: In Bäckereien, in Konditoreien, in der Landwirtschaft dürfen 16-Jährige bereits ab 5 Uhr, 17-Jährige ab 4 Uhr arbeiten.),
- Arbeitsende spätestens 20 Uhr (Ausnahmen: 16-Jährige dürfen in der Gastronomie, im Schaustellergewerbe, in der Landwirtschaft, in Bäckereien bis 22 Uhr, in Mehrschichtbetrieben bis 23 Uhr arbeiten.),

Bis nachts hinterm Tresen und früh in die Schule

Azubi im „Schützenhaus“ Neustadt wehrt sich gegen Ungesetzlichkeiten

Von Heidi Körner

„Manchmal komme ich nach Mitternacht nach Hause und muß früh um fünf wieder aufstehen, weil ich in die Schule muß. Da soll ich auch noch gute Leistungen bringen. Das schaffe ich nicht.“ Azubi Katja weiß nicht mehr, wie sie das alles in den Griff bekommen soll. Da wandte sie sich gemeinsam mit ihrer Mutter an die SZ.

Die 16jährige Katja hat im September eine Lehre als Restaurantfachfrau im Neustädter „Schützenhaus“ aufgenommen. Montags und freitags ist Schule in Pirna. Die anderen Tage arbeitet sie in ihrer Ausbildungsgaststätte.

Laut Gesetz darf sie 40 Stunden die Woche arbeiten, nicht mehr als acht am Tag, im Schichtbetrieb auch mal bis zu zehn Stunden. Aber nie länger als bis 20 Uhr. Das bestätigte Dr. Winfried Böcker vom Gewerbeaufsichtsamt in Dresden. „Wir wissen, daß das in den Gaststätten nicht immer so eingehalten wird. Doch das Gesetz schützt die Heranwachsenden. Deshalb machen wir unangemeldete Kontrollen in den Einrichtungen. Bußgelder bis zu 20 000 Mark können bei Zuwiderhandlungen verhängt werden.“

Am 1. September übernahmen die

Geschäftsführer Manuela Bartsch und Jörg Friedrich aus Dresden das Restaurant „Schützenhaus“. Sie beschäftigen zwölf Angestellte aus der Region einschließlich drei Azubis, die sie aus der früheren Gaststätte übernahmen. „Am 30. September war es mir zuviel. Morgens 2.30 Uhr bin ich los, meine Tochter abholen“, erzählt die Mutter von Katja. „Da habe ich den Chef zur Rede gestellt. Er wollte einen Weg finden.“

„Unsere Azubis sind sehr einsatzbereit. Sie arbeiten mitunter auch mal länger, wenn viel los ist. Aber das tun sie von sich aus“, erklärt Jörg Friedrich. Katja habe er angeboten, ihren Dienst zu teilen, um die zulässigen Arbeitsstunden nicht zu überschreiten. Daß es auch mal später wird, das sei eben in einer Gaststätte so.

„Bis heute konnte ich nicht eine Überstunde absetzen“, sagt Katja. Nicht mal die ihr zustehenden zwei freien Tage pro Woche seien ihr immer gewährt worden. Und sie belegt das mit ihrem Berichtsheft, in das die Azubis ihre täglichen Arbeiten und Arbeitszeiten eintragen. Acht mal hat sie bisher weit länger als zulässig gearbeitet. „Einmal, als ich auch schon etwas länger da war, habe ich gefragt, ob ich Feierabend machen kann. Da hat Herr Friedrich gesagt, wenn ich jetzt ginge,

brauchte ich bloß morgen noch mal herzukommen, um meine Papiere abzuholen“, erzählt Katja. Nun habe sie Angst. So und in diesem Zusammenhang habe er das nie gesagt, entgegen der Geschäftsführer.

Katja sehe ja ein, daß manchmal abends noch großer Andrang ist, und da bleibe sie ja auch gern etwas länger. „Doch wann soll ich denn was für die Schule machen, wenn ich erst früh nach Hause komme, schlafen muß und dann wieder zum Dienst?“

„Wir wollen Katja helfen, mit allem gut fertig zu werden. Deshalb haben wir jetzt eine gemeinsame Aussprache mit ihr und ihrer Mutter anberaunt“, kündigt Jörg Friedrich an. Wann sie ihre freien Tage nehmen und Überstunden absetzen wolle, das könne sie vorschlagen. Im Gaststättenwesen müsse man auch mal flexibel sein, je nach Zuspruch der Gäste. Und so hätte er all seinen Mitarbeitern angekündigt, daß im ersten Monat, wo das Geschäft aufgebaut werde, nicht viel mit freien Tagen sei. Aber ab Oktober könne das nachgeholt werden. „Die Geschäftslage zeigt, daß diese erste Einschätzung von mir richtig war. Wir werden in den nächsten Tagen damit beginnen können, den Mitarbeitern nach und nach frei zu geben.“

aus: „Sächsische Zeitung“ Mitte der 1990er Jahre

- Mindesturlaubsdauer 24 (25, 27, 30) Werktage,
- verbietet Nachtschichtarbeit,
- verbietet Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit (Ausnahmen bei entsprechendem Freizeitausgleich an anderen Wochentagen: Landwirtschaft, Krankenhäuser, Gastronomie.),
- verbietet Akkordarbeit, Fließbandarbeit und andere tempoabhängige Arbeitsformen,
- erlaubt die Beschäftigung von Jugendlichen erst ab 15 Jahre (Ausnahmen bei Kindern ab 13 Jahren für leichte und für sie geeignete Arbeiten:
bis zu drei Stunden täglich leichte Arbeiten in der eigenen Landwirtschaft,

bis zu zwei Stunden täglich / max. 10 Stunden in der Woche für Zeitungen austragen, Babysitten, Nachhilfestunden geben, Botengänge, Hilfe in fremden Haushalten usw.),

- verbietet Arbeiten, die die Leistungsmöglichkeiten der Jugendlichen übersteigen, besondere Unfallgefahren und gesundheitliche Risiken bedeuten.
- Die Jugendlichen müssen für den Berufsschulunterricht freigestellt werden. Mehr als 5 Unterrichtsstunden entsprechen einem Arbeitstag.

28.) Für wen gilt das **Jugendarbeitsschutzgesetz** (JArbSchG)?

29.) Ein 16-Jähriger wird zur **Nachtschicht** eingeteilt. Welches Gesetz gibt Auskunft darüber, ob dies zulässig ist?

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1 | das Berufsbildungsgesetz |
| 2 | das Arbeitszeitgesetz |
| 3 | das Grundgesetz |
| 4 | das Jugendschutzgesetz |
| 5 | der Manteltarifvertrag |
| 6 | das Betriebsverfassungsgesetz |
| 7 | das Tarifvertragsgesetz |
| 8 | das Jugendarbeitsschutzgesetz |
| 9 | das Mitbestimmungsgesetz |

30.) Ist das **Beschäftigen von Kindern** immer verboten?

31.) Ein 16-jähriger Kochlehrling hat im Rahmen seiner Berufsausbildung zahlreiche Pflichten zu erfüllen. Welche der folgenden Pflichten ist im **Jugendarbeitsschutzgesetz** (JArbSchG) geregelt?

1	Lernpflicht	6	Pflicht zur Berichtsheftführung
2	Schweigepflicht	7	Pflicht zur Erst- und Nachuntersuchung
3	Sorgfaltspflicht	8	Teilnahme an der Zwischenprüfung
4	Berufsschulpflicht	9	Pflicht zur Pünktlichkeit
5	Gehorsamspflicht		

32.) Welche **Arbeitszeit**regelungen gelten für Jugendliche?

33.) Ein 16-jähriger Lehrling möchte sich über **Ausbildungsfragen** informieren. Welche Informationen erhält er aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz? Die Information, ...

1	... ob er an dem Arbeitstag vor der schriftlichen Abschlussprüfung von seinem Arbeitgeber freigestellt werden muss.
2	... wie lang die Probezeit im Ausbildungsverhältnis ist.
3	... ab wie viel Prozent es die Zensur 1 gibt.
4	... wie viel Ausbildungsvergütung es im 2. Lehrjahr gibt.
5	... welche Aufgaben die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat.
6	... wie der inhaltliche Ablauf der Abschlussprüfung ist.
7	... wie die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung erfolgt.
8	... wie hoch die Bezahlung des Jugendlichen im Krankheitsfall ist.
9	... wie die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt.

34.) In welchem Gesetz steht „Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden“?

- | | | | |
|---|--------------------------|---|-------------------------------|
| 1 | das Berufsbildungsgesetz | 6 | das Betriebsverfassungsgesetz |
| 2 | das Arbeitszeitgesetz | 7 | das Tarifvertragsgesetz |
| 3 | das Grundgesetz | 8 | das Jugendarbeitsschutzgesetz |
| 4 | das Jugendschutzgesetz | 9 | das Mitbestimmungsgesetz |
| 5 | der Manteltarifvertrag | | |
-

35.) Dürfen Jugendliche so lange arbeiten wie Erwachsene?

36.) Wie muss ein Arbeitgeber mit der mangelnden Erfahrung, dem mangelnden Sicherheitsbewusstsein sowie dem Entwicklungsstand von Jugendlichen umgehen?

37.) Welcher der folgenden Sachverhalte wird im **Jugendarbeitsschutzgesetz** berücksichtigt?

- | | |
|---|--|
| 1 | Der Auszubildende wird in den Betriebsrat gewählt. |
| 2 | Der Auszubildende hat auf dem Weg zur Berufsschule einen Unfall. |
| 3 | Der Auszubildende wird zur Spätschicht eingeteilt. |
| 4 | Der Auszubildende beantragt eine höhere Ausbildungsvergütung. |
| 5 | Der Auszubildende beantragt Bildungsurlaub. |
-

38.) Sind Jugendliche an Berufsschultagen freizustellen?

39.) Wann muss gemäß dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) die erste **ärztliche Nachuntersuchung** für den Auszubildenden durchgeführt werden?

- | | |
|---|--|
| 1 | kurz vor der Unterzeichnung des Berufsausbildungsvertrages |
| 2 | unmittelbar nach der Zwischenprüfung |
| 3 | sechs Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung |
| 4 | drei Monate nach Ablauf der Probezeit |
| 5 | ein Jahr vor Beenden des Berufsausbildungsverhältnisses |
| 6 | unmittelbar nach Ablauf der Probezeit |
| 7 | drei Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung |
| 8 | unmittelbar nach der Abschlussprüfung |
| 9 | ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung |

40.) Welche besonderen **Urlaubsregelungen** gelten für Jugendliche?

bei nicht 16-Jährigen: mindestens		Tage Jahresurlaub
bei nicht 17-Jährigen: mindestens		Tage Jahresurlaub
bei nicht 18-Jährigen: mindestens		Tage Jahresurlaub

41.) Was beinhaltet das **Jugendschutzgesetz**?

42.) Die Auszubildende Elise lernt im zweiten Ausbildungsjahr und feiert am 15. April ihren 17. Geburtstag. Wie viele Werktage Urlaub stehen ihr gesetzlich in diesem Kalenderjahr zu?

43.) Welches der folgenden Gesetze oder welche Verordnung befasst sich nicht vordergründig mit der Berufsausbildung?

1	das Arbeitszeitgesetz	5	das Jugendschutzgesetz
2	das Strafgesetz	6	das Berufsbildungsgesetz
3	das Grundgesetz	7	das Jugendarbeitsschutzgesetz
4	die Ausbildungsordnung	8	das Bundesausbildungsförderungsgesetz

44.) Welche Höchstarbeitszeiten sind nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz täglich und wöchentlich zulässig?

	<u>täglich</u>	<u>wöchentlich</u>
1	7 Stunden	35 Stunden
2	7,5 Stunden	37,5 Stunden
3	8 Stunden	40 Stunden
4	8,5 Stunden	42,5 Stunden
5	9 Stunden	45 Stunden

45.) Welche der Aussagen zum **Jugendarbeitsschutzgesetz** ist richtig?

1	Der Arbeitgeber muss den Auszubildenden an den Arbeitstagen jeweils vor den Zwischen- und Abschlussprüfungen freistellen.
2	In Berufsschulwochen (mindestens 25 Stunden an mindestens 5 Tagen) sind zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich erlaubt.
3	Wenn der Auszubildende am arbeitsfreien Samstag 6 Stunden Berufsschulunterricht hat, darf er montags bis freitags 40 Stunden beschäftigt werden.
4	In den Berufsschulwochen ist die Zeit für den Hin- und Rückweg zur Berufsschule auf die betriebliche Arbeitszeit anzurechnen.
5	Für die Berufsschultage wird die Ausbildungsvergütung gekürzt.